

5088/103

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan W 12 - Wittlaer, nördliche Rheinfront/Roßpfad -
gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

1. Zweck

Für das Gebiet zwischen Bockumer Straße und Rheinufer von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung bis zum Roßpfad hat der Rat der Gemeinde Wittlaer zur städtebaulichen Ordnung am 20.11.1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes W 12 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

2. Bebauung

Der Bebauungsplan soll in der Hauptsache die vorhandene Bebauung in rechtskräftige Festsetzungen fassen und die Bebauungsmöglichkeit entlang der Rheinfront gewährleisten.

Grundsätzlich ist die Bebauung in 1-geschossiger Bauweise vorgesehen. Ausgenommen ist nur die 2-geschossige Bauweise an der Bockumer Straße und der Rheinfront zwischen den Grundstücken Gemarkung Bookum Flur 3, Flurstücke 36 und 143.

3. Bodenordnung

Besondere bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind nicht erforderlich.

4. Kosten

Zusätzliche Kosten für diese Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme entstehen der Gemeinde Wittlaer nicht.

Lintorf, den 31.1.1968
VI Bud/Ba

Im Auftrage :



(Radke)
Amtsbaurat

Bescheinigung

Umstehende Begründung hat mit dem Bebauungsplan W 12
- Wittlaer, Nördl. Rheinfront/Roßpfad - in der Zeit vom
26. 2. 1968 bis 27.3.1968 öffentlich ausgelegen.

Lintorf, den 17. 4. 1968

Der Amtsdirektor des Amtes
Angerland in Lintorf



I. Als
Kidder
Amtsamtmann